

Hinweise und allgemeine Teilnahmebedingungen

Veranstalter ist der Landessportbund Hessen e.V. (lsb h), vertreten durch die Sportjugend

1. Anmeldung/Bestätigung

Die Reiseanmeldung muss schriftlich möglichst auf dem Vordruck der Sportjugend erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Reisevertrag kommt zustande mit der Bestätigung der Sportjugend. Die Leistungen der Sportjugend richten sich nach den jeweiligen der Buchung zugrunde liegenden aktuellen im Reisekatalog enthaltenen Leistungsbeschreibungen sowie den Reiseunterlagen.

Die Teilnahme an den Eltern- bzw. Informationsabenden zu den Freizeiten ist verbindlich.

2. Zahlung des Reisepreises

Nach Abschluss des Reisevertrages ist eine sofortige Anzahlung von 10 % des Reisepreises pro Teilnehmer fällig, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Liegt der Eingang der Anzahlung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsabschluss der Sportjugend vor, ist diese berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,- € fällig. Die Restzahlung ist bis spätestens vier Wochen vor Fahrtantritt zu entrichten. Buchungen innerhalb von vier Wochen vor Reisebeginn verpflichten die Teilnehmer zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen.

3. Rücktritt

Der Rücktritt von diesem Reisevertrag kann nur schriftlich erfolgen. Im Falle des Rücktritts des Teilnehmers kann die Sportjugend Aufwandsersatz nach Maßgabe folgender Stornokosten pro angemeldetem Teilnehmer verlangen, sofern nicht der Beweis erbracht wird, dass der Sportjugend geringere Kosten entstanden sind:

- Erfolgt die Abmeldung bis acht Wochen vor dem Abreisetag (Reisebeginn), so wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,-€ fällig.
- Bei späterem Rücktritt gehen alle der Sportjugend entstandenen Kosten auf den Abmelder über. Der Ersatzanspruch ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und möglichen anderweitigen Verminderungen pauschaliert und beträgt:
 - ab dem 56. Tag vor Reisebeginn 10%
 - ab dem 30. Tag vor Reisebeginn 30%
 - ab dem 14. Tag vor Reisebeginn 75%des Reisepreises.

Bei Zuganreise werden in dem Fall, dass die Bahnkarte für die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer bereits gebucht bzw. gezahlt ist, diese aufgewendeten Kosten in voller Höhe fällig, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts.

Wird ein Ersatzteilnehmer für die Freizeit gefunden, entstehen nur 25,-€ Bearbeitungsgebühr. Auf die Möglichkeit eines Abschlusses einer Reiserücktrittsversicherung wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Rücktritt und Kündigung durch die Sportjugend

Bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung angegebenen Mindestteilnehmerzahl ist die Sportjugend bis zwei Wochen vor Reiseantritt berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. Den eingezahlten Reisepreis erhalten die Teilnehmer dann in voller Höhe zurück.

Bis zum 30. Tag vor Reiseantritt kann die Sportjugend eine Veranstaltung absagen, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für die Sportjugend nicht zumutbar ist, weil der Sportjugend im Falle der Durchführung der Reise Kosten entstehen würden, die die wirtschaftliche Obergrenze, bezogen auf diese Reise, überschreiten. Ein Rücktrittsrecht besteht aber nicht, wenn die dazu führenden Umstände von der Sportjugend zu vertreten sind. Den Teilnehmern wird der Buchungsaufwand erstattet, sofern sie von einem Ersatzangebot der Sportjugend keinen Gebrauch machen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Die Sportjugend kann den Reisevertrag fristlos kündigen bei gravierenden Regelverstößen oder wenn der Teilnehmer trotz Abmahnung erheblich stört, so dass eine weitere Teilnahme für die Sportjugend und/oder die anderen Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer

sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Der Sportjugend steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung ergeben. Schadenersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

5. Kündigung infolge höherer Gewalt

Erschwerungen, Gefährdungen oder Beeinträchtigungen erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landrechte, Grenzschießungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünten oder Gleichwertiges berechtigen beide Vertragsteile zur Kündigung. Wird der Vertrag gekündigt, so kann die Sportjugend für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen Entschädigung verlangen. Die Sportjugend ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit im Vertrag enthalten, tragen die Sportjugend und der Teilnehmer je zur Hälfte. Alle übrigen Mehrkosten muss der Teilnehmer tragen.

6. Versicherungen

Für die Dauer der Freizeitmaßnahme sind alle Reisenden im Rahmen einer Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert. Die Sportjugend selbst ist im Rahmen einer Haftpflichtversicherung für den Reiseveranstalter sowie einer Insolvenzversicherung versichert.

7. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung der Sportjugend ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- wenn die Sportjugend für einen dem Teilnehmer entstandenen Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich die Sportjugend gegenüber dem Teilnehmer auf diese Vorschriften berufen. Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben unberührt.

8. Pass-, Devisen-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften

Die Sportjugend wird die Reisenden über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen Allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren. Die Teilnehmer sind für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selber verantwortlich. Alle Nachteile, die aus Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu ihren Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation durch die Sportjugend bedingt sind.

9. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleitung, nachträglicher Unmöglichkeiten und Verletzung von Nebenpflichten hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehenem Reiseende gegenüber dem Veranstalter oder dem mit der Reisevermittlung beauftragten Reisebüro geltend zu machen. Ansprüche des Reisenden wegen mangelhafter Reiseleitung, nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren 6 Monate nach dem vertraglich vorgesehenem Reiseende. Nach Ablauf dieser Fristen können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende eine genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Werden nach vertraglich vorgesehenem Reiseende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend gemacht, ist die Verjährung solange gehemmt, wie die Sportjugend die Ansprüche prüft und schriftlich zurückweist.

10. Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Teile ist Frankfurt am Main